

§ 1 Sportbeirat

Der Sportbeirat wurde mit Beschluss des Sportausschusses vom 26. September 1952 gebildet und ist seither in dieser Funktion ununterbrochen tätig.

§ 2 Rechte und Aufgaben des Sportbeirats

- 1) Der Sportbeirat berät Stadtrat und Stadtverwaltung in allen Belangen des Sports, insbesondere bei Entscheidungen, die die Sportpolitik, die Sportentwicklung der Stadt Augsburg sowie die Belange der Augsburger Sportvereine und der sporttreibenden Bevölkerung, d.h. den Amateur- und Schulsport allgemein betreffen. Dies umfasst insbesondere auch die Bereitstellung und Verwendung von Mitteln zur Sportförderung. Der Sportbeirat berät Stadtrat und Stadtverwaltung ferner in Belangen der Sach- und Mittelverwendung für Belange des Profisports und sorgt dadurch für einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Profisports und der sporttreibenden Bevölkerung, insbesondere des Breitensports und des ehrenamtlichen Vereinssports.
 - a) Der Sportbeirat soll zur Erfüllung seiner Aufgaben rechtzeitig in alle wesentlichen Vorhaben und Entscheidungen, die die Belange des Sports im Sinne des § 2 betreffen, einbezogen werden.
 - b) Der Stadtrat kann dem Sportbeirat bestimmte Angelegenheiten zur Erledigung übertragen.
 - c) Die Rechte des Sportbeirats sind als Informations- und Anhörungs- sowie Vorschlagsrecht ausgestaltet.
- 2) Der Sportbeirat entwickelt Initiativen zur weiteren Förderung des Breitensports in Augsburg und unterstützt die Stadt Augsburg bei der Aufstellung und Umsetzung des Sport- und Bäderentwicklungsplanes.
- 3) Der Sportbeirat soll zu Beginn und während einer Legislaturperiode festlegen, welche Schwerpunkte in der Bearbeitung gebildet werden. Diese Festlegung ist insoweit verbindlich, als der Sportbeirat die Gründe für eine fehlende Bearbeitung einzelner Punkte zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode benennen muss.
- 4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Sportbeirats sind an Weisungen und Aufträge der diese entsendenden Organisationen nicht gebunden und sind bei ihren Entscheidungen und Beschlüssen nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 3 Mitglieder

- 1) Der Sportbeirat besteht aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern, das sind
 - 11 Vertreter der Augsburger Sportvereine,
 - 2 Vertreter des Schulsports,
 - 1 Vertreter des Sport- und Bäderamtes, der als Geschäftsführer des Sportbeirats fungiert,
 - je 1 Vertreter des BLSV-Kreises Augsburg und des BLSV-Bezirks Schwabens, soweit diese Mitglieder eines Augsburger Sportvereins und in Augsburg wohnhaft sind,
 - 1 Vertreter der Bayerischen Sportjugend,
 - 1 Vertreter des Sportzentrums der Universität Augsburg,
 - 1 Vertreter aus dem Bereich des Behindertensports,
 - 1 Vertreter der Sportärzte
 - b) den beratenden Mitgliedern, das sind
 - der Sportreferent der Stadt Augsburg,
 - jeweils 1 Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften,
 - der stellvertretende Vorsitzende des Sportausschusses,
 - der Pfleger des städtischen Sport- und Bäderamtes,
 - der Vorsitzende des Integrationsbeirats

Der Sportbeirat kann zu den Sitzungen auch Referenten, Sachverständige sowie Vertreter der Augsburger Medien einladen.

- 2) Die Vertreter der Augsburger Sportvereine werden für die Dauer von drei Jahren in einer Versammlung der Vereinsvorstände gewählt (Wahlordnung). Die Vertreter des Schulsports werden vom Referat 4 (Bildung/Schule) benannt. Der Vertreter der Sportärzte wird vom Bayerischen Sportärzte-Verband (Bezirk Schwaben), die Vertreter des BLSV und der Bayerischen Sportjugend Kreisjugendleitung von der Bezirk-Geschäftsstelle benannt. Der Vertreter der Universität

Augsburg wird vom Sportzentrum selbst und der des Behindertensports vom Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern (Bezirk Schwaben) benannt.

- 3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Sportbeirats ist ehrenamtlich. Kostenerstattungen werden analog der Regelungen der Stadt Augsburg für andere ehrenamtliche Beiräte geregelt.
- 4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Umstände nur dann verpflichtet, wenn die nicht öffentliche Behandlung vorgeschrieben und dies bekanntgegeben ist oder vorher hierüber ein Beschluss gefasst wurde.
- 5) Für während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder rücken die Personen in der Reihenfolge der bei den Wahlen erreichten Anzahl der Stimmen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Sitzungen

- 1) Der Sportbeirat tagt in der Regel mindestens viermal im Jahr, im Idealfall jeweils rechtzeitig vor einer Sitzung des Sportausschusses. Er ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden des Sportbeirats beantragen. Zu den Sitzungen ist mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen; anstelle einer schriftlichen Einladung kann auch eine Ladung per E-Mail erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 2) Die Mitglieder des Sportbeirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen grundsätzlich verpflichtet. Bei mehr als dreimaligem unentschuldigtem Fehlen ruhen die Stimmrechte des Sportbeiratsmitgliedes; eine Wiedererteilung der Stimmrechte bedarf der Entscheidung des Sportbeirats.

§ 5 Beschlussfassung

- 1) Der Sportbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2) Ein Mitglied kann nicht an der Abstimmung teilnehmen, wenn der Beschluss ausschließlich ihn selbst oder die ihn entsendende Institution betrifft.

§ 6 Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Sportbeirats wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einfacher Stimmenmehrheit. Der/die Vorsitzende – oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e Vertreter/in – beruft den Sportbeirat ein und leitet die Sitzung. Er/sie vertritt den Sportbeirat nach außen. Der/die Vorsitzende des Sportbeirats bzw. eine Vertretung ist auf Antrag des Sportausschusses verpflichtet, dem Sportausschuss zu allen vom Sportbeirat behandelten Tagesordnungspunkten das Votum des Sportbeirats im Rahmen der öffentlichen als auch nichtöffentlichen Sportausschusssitzungen vorzutragen, hierzu Auskünfte zu erteilen und Erläuterungen zu geben.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Sportbeirats obliegt dem Sport- und Bäderamt der Stadt Augsburg in Zusammenarbeit mit dem/der Vorsitzenden des Sportbeirats. Über die Sitzungen des Sportbeirats ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das jedem Mitglied zur Kenntnis zugeleitet wird. Schriftliche Anträge sind auf Wunsch des Antragstellers in das Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäfts- sowie ggf. Protokollführer/in unterzeichnet. Sie gilt als genehmigt, wenn gegen ihren Inhalt in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Sitzung des Sportbeirats keine Einwendungen erhoben werden.

§ 8 Sitzungsvorbereitung

Für Entscheidungen des Sportbeirats, die umfangreiche Sachverhalte zum Gegenstand haben oder sich auf den städtischen Sportbetrieb wesentlich auswirken, sollen den Mitgliedern des Sportbeirats umfassende Informationen nebst Unterlagen möglichst mit der Ladung zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Geschäftsordnung für den Sportbeirat der Stadt Augsburg vom 01. März 2013 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.